

## Entscheidungen

Die mit \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

## Verfahrensrecht

### Zweckänderung zwischen strafrechtlicher Ermittlung und strafrechtlicher Verfolgung

RL 2016/680 Art. 1 Abs. 1, 4 Abs. 2, 6

**1. Wurden personenbezogene Daten für den Zweck der Ermittlung und Aufdeckung einer Straftat erhoben, so dient die Verarbeitung dieser Daten zur Strafverfolgung einer Person nach Abschluss der Ermittlungen einem datenschutzrechtlich anderen Zweck. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung als Opfer angesehen wurde.**

**2. Eine solche zweckändernde Verwendung setzt nach Art. 4 Abs. 2 RL 2016/680 voraus, dass die datenverarbeitende Stelle befugt ist, diese Verarbeitung vorzunehmen, und dass diese Verarbeitung für den Zweck, dem sie dient, erforderlich und verhältnismäßig ist.**

**3. Personenbezogene Daten, die für den Zweck der »Ermittlung« und der »Aufdeckung« einer Straftat erforderlich sind, sind nicht automatisch auch für den Zweck der »Verfolgung« erforderlich. Zudem können sich die Folgen, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten für die betr. Personen ergeben, insb. hinsichtlich der Schwere des Eingriffs in ihr Recht auf den Schutz dieser Daten und der Auswirkungen dieser Verarbeitung auf ihre Rechtsstellung i.R.d. Strafverfahrens wesentlich unterscheiden, was Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung hat.**

*EuGH, 5. Kammer, Urt. v. 08.12.2022 – C-180/21*

**Aus den Gründen:** [40] *Zu den Vorlagefragen. Zur ersten Frage.* [...] Folglich möchte das vorliegende Gericht mit seiner ersten Frage im Wesentlichen wissen, ob Art. 1 Abs. 1 der RL 2016/680 i.V.m. deren Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 dahin auszulegen ist, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten einem anderen Zweck als dem dient, für den diese Daten erhoben wurden, wenn die Daten für den Zweck der Ermittlung und Aufdeckung einer Straftat erhoben wurden, als die betr. Person als Opfer angesehen wurde, die Ver-

arbeitung aber zum Zweck der Verfolgung dieser Person nach den fraglichen strafrechtlichen Ermittlungen erfolgt, und ggf., ob diese Verarbeitung zulässig ist.

[41] Nach st. Rspr. sind bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zshg. und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift des Unionsrechts kann ebenfalls relevante Anhaltspunkte für ihre Auslegung liefern (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 01.10.2019 – C-673/17, Rn. 48 und die dort angeführte Rspr.).

[42] Als Erstes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in Art. 1 Abs. 1 der RL 2016/680, der den Gegenstand der RL betr., ausdrücklich zwischen verschiedenen Kategorien von Tätigkeiten unterschieden wird, denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach der RL dienen kann. Insoweit geht aus den verschiedenen Sprachfassungen dieser Bestimmung, insb. der bulgarischen, der spanischen, der deutschen, der griechischen, der englischen und der italienischen Sprachfassung, hervor, dass die verschiedenen in Art. 1 Abs. 1 genannten Zwecke die »Verhütung« von Straftaten, ihre »Ermittlung«, die »Aufdeckung« in diesem Bereich, die »Verfolgung« dieser Straftaten und die »Strafvollstreckung«, den »Schutz« vor und die »Abwehr« von »Gefahren für die öffentliche Sicherheit« umfassen.

[43] Sodann bestätigt Art. 4 Abs. 2 der RL, wonach Verarbeitungen für »einen anderen der in Art. 1 Abs. 1 [der RL] genannten Zwecke als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden«, erlaubt sind, sofern die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ausdrücklich, dass die in Art. 1 Abs. 1 der RL aufgeführten Begriffe, d.h. »Verhütung«, »Ermittlung«, »Aufdeckung«, »Verfolgung«, »Strafvollstreckung«, »Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit« und »Abwehr solcher Gefahren«, sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, die in den Anwendungsbereich dieser RL fallen.

[44] Somit ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der RL 2016/680, dass, wenn personenbezogene Daten zum Zweck der »Ermittlung« einer Straftat und zu deren »Aufdeckung« erhoben und für Zwecke der »Verfolgung« weiterverarbeitet wurden, diese Erhebung und diese Verarbeitung unterschiedlichen Zwecken dienen.

[45] Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 6 der RL vorsehen müssen, dass der Verantwortliche ggf.

und so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betr. Personen wie insb. den in den Buchst. a, b und c dieses Art. genannten klar unterscheidet, d.h. zwischen Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden, bzw. verurteilten Straftätern und Opfern einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten.

[46] Folglich gehört eine Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, um sie strafrechtlich zu verfolgen, zu der Kategorie von Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben, i.S.v. Art. 6 Buchst. a der RL 2016/680. Wenn sie – wie in dem von der ersten Frage erfassten Fall – ursprünglich als Opfer einer Straftat i.S.v. Art. 6 Buchst. c dieser RL angesehen wurde, spiegelt diese Verarbeitung somit eine Änderung der Kategorie dieser Person wider, was der Verantwortliche gem. dem in diesem Art. aufgestellten Erfordernis einer klaren Unterscheidung zwischen den Daten verschiedener Kategorien von Personen zu berücksichtigen hat.

[47] Allerdings ist festzustellen, dass weder in Art. 1 Abs. 1 noch in Art. 4 Abs. 2 der RL 2016/680 auf Art. 6 der RL oder dessen Inhalt Bezug genommen wird, um den Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich dieser RL fällt, zu bestimmen.

[48] I.Ü. weist [...] die in Art. 6 der RL 2016/680 verwendete Wendung »ggf. und so weit wie möglich« eindeutig darauf hin, dass sich nicht immer klar zwischen solchen Daten entscheiden lässt, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – zum Zweck einer »Aufdeckung« oder zur »Ermittlung« einer Straftat erhoben wurden, weil ein und dieselbe Person unter mehrere in Art. 6 der RL aufgeführte Personenkategorien fallen und sich mit der fortschreitenden Aufklärung des Sachverhalts eine andere Bestimmung der betr. Kategorien ergeben kann.

[49] Daraus ist zu schließen, dass in Art. 6 eine andere Verpflichtung festgelegt wird als in Art. 4 Abs. 2 der RL und dass diese Verpflichtung [...] für die Feststellung, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. letzteren Bestimmung einem anderen Zweck dient als dem, für den diese Daten erhoben wurden, unerheblich ist.

[50] Als Zweites ist zum Zshg. der fraglichen Regelung darauf hinzuweisen, dass personenbezogene Daten nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und c der RL 2016/680 zum einen für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden müssen und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden dürfen und zum anderen dem Verarbeitungszweck entsprechen und maßgeblich sein müssen sowie in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig sein dürfen. Diese beiden Erfordernisse sind im Wesentlichen wortgleich auch in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO enthalten, der klarstellt, dass sie den Grundsätzen der Zweckbindung bzw. der Datenminimierung entsprechen.

[51] Allerdings ist in Anbetracht des 29. Erwägungsgrundes der RL 2016/680 festzustellen, dass deren Art. 4 Abs. 2 eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck als denjenigen, für den diese Daten erhoben wurden, erlaubt, sofern dieser Zweck zu den in Art. 1 Abs. 1 der RL genannten gehört und die Weiterverarbeitung die beiden in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und b vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Erstens muss der Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten befugt sein, solche personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck zu verarbeiten. Zweitens muss die Verarbeitung für diesen anderen Zweck erforderlich und verhältnismäßig sein.

[52] Insb. kann es sein, dass personenbezogene Daten, die zum Zweck der »Verhütung«, »Ermittlung« oder »Aufdeckung« von Straftaten erhoben werden, ggf. von verschiedenen zuständigen Behörden im Hinblick auf die »Verfolgung« oder »Vollstreckung von strafrechtlichen Sanktionen« weiterverarbeitet werden, wenn eine Straftat festgestellt worden ist und daher Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich sind.

[53] I.R.d. Erhebung personenbezogener Daten zum Zweck der »Ermittlung« und der »Aufdeckung« von Straftaten müssen die zuständigen Behörden jedoch alle Daten erheben, die für die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale der fraglichen Straftat in einem Stadium, in dem diese noch nicht festgestellt worden sind, potenziell relevant sind. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der »Verfolgung« geht es hingegen darum, mit diesen Daten die den verfolgten Personen zur Last gelegten Taten hinreichend zu beweisen und die zutreffende strafrechtliche Würdigung dieser Taten festzustellen, um dem zuständigen Gericht eine Entscheidung zu ermöglichen.

[54] Demnach sind zum einen personenbezogene Daten, die für den Zweck der »Ermittlung« und der »Aufdeckung« einer Straftat erforderlich sind, nicht automatisch auch für den Zweck der »Verfolgung« erforderlich. Zum anderen können sich die Folgen, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten für die betr. Personen ergeben, insb. hinsichtlich der Schwere des Eingriffs in ihr Recht auf den Schutz dieser Daten und der Auswirkungen dieser Verarbeitung auf ihre Rechtsstellung i.R.d. Strafverfahrens wesentlich unterscheiden.

[55] Außerdem ist festzustellen, dass sich der Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 2 nicht auf Verarbeitungen personenbezogener Daten beschränkt, die im Zshg. mit derselben Straftat vorgenommen werden, die die Erhebung dieser Daten gerechtfertigt hat. Wie nämlich aus dem 27. Erwägungsgrund der RL 2016/680 hervorgeht, berücksichtigt diese, dass die für die Bekämpfung von Straftaten zuständigen Behörden personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck verarbeiten können müssen als demjenigen, der zur Erhebung dieser Daten geführt hat, und zwar insb., um sich ein Bild von den kriminellen Handlungen machen und Verbindungen zwischen verschiedenen aufgedeckten Straftaten herstellen zu können.

[56] Aus dem Vorstehenden folgt, dass den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und b der RL 2016/680 nur genügt ist, wenn bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen für einen der in Art. 1 Abs. 1 genannten Zwecke, der nicht zu den Zwecken gehört, für die die Daten erhoben wurden, diese Anforderungen erfüllt, jeder der in Art. 1 Abs. 1 genannten Zwecke als spezifisch und gesondert betrachtet wird. [...]

[61] Es ist [...] Sache des vorliegenden *Gerichts*, im Hinblick auf die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits festzustellen, ob die Verarbeitung der VS betr. personenbezogenen Daten durch die Rayonstaatsanwaltschaft Petrich zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung dieser Person in Anbetracht der Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 2 der RL 2016/680 erlaubt werden konnte, indem es zum einen prüft, ob diese Behörde nach bulgarischem Strafrecht befugt war, diese Verarbeitung vorzunehmen, und zum anderen, ob diese Verarbeitung für

den Zweck, dem sie diene, erforderlich und verhältnismäßig war.

[62] Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Verarbeitung kann das vorliegende *Gericht* ggf. berücksichtigen, dass die mit diesen Verfolgungsmaßnahmen betraute Behörde in der Lage sein muss, sich auf die Daten zu stützen, die im Laufe der Ermittlungen als Beweise für den strafrechtlich relevanten Sachverhalt, insb. was die an dieser Straftat beteiligten Personen betr., erhoben wurden, sofern diese Daten für ihre Identifizierung und die Feststellung ihrer Beteiligung erforderlich sind.

[63] Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 1 Abs. 1 der RL 2016/680 i.V.m. deren Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 dahin auszulegen ist, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten einem anderen Zweck als dem dient, für den diese Daten erhoben wurden, wenn die Daten für den Zweck der Ermittlung und Aufdeckung einer Straftat erhoben wurden, die Verarbeitung aber zum Zweck der Verfolgung einer Person nach den fraglichen strafrechtlichen Ermittlungen erfolgt, und zwar unabhängig davon, ob diese Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung als Opfer angesehen wurde, und dass eine solche Verarbeitung nach Art. 4 Abs. 2 dieser RL erlaubt ist, sofern sie die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. [...]

## Kein eigenständiger Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung durch Finanzbehörden

RL 2014/41/EU Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1, 2 Buchst. c Ziff. i und ii; AO §§ 386 Abs. 2, 399 Abs. 1

Die Steuerbehörde eines Mitgliedstaats (hier: Finanzbehörden in Deutschland), die zwar zur Exekutive dieses Staats gehört, aber gemäß dem nationalen Recht anstelle der Staatsanwaltschaft steuerstrafrechtliche Ermittlungen selbständig durchführt und dabei die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die der Staatsanwaltschaft zukommen, kann nicht als »Justizbehörde« und »Anordnungsbehörde« i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 2 Buchst. c Ziff. i der RL 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen angesehen werden. Sie kann hingegen unter den Begriff »Anordnungsbehörde« i.S.v. Art. 2 Buchst. c Ziff. ii der RL 2014/41/EU fallen, sodass deren Anordnungen vor Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat zu validieren sind.

*EuGH, 3. Kammer, Urte. v. 02.03.2023 – C-16/22*

## Selbständige Anfechtbarkeit Europäischer Haftbefehle

StPO §§ 310 Abs. 1 Nr. 1, 112, 116, 131; GG Art. 103; SDÜ Art. 54

1. Indem der EuGH die formale Unabhängigkeit von politischem Einfluss als entscheidendes Kriterium einstuft, eine neutrale, faire und hinreichend gegen Missbrauch bewehrte Anwendung des europäischen Rechtshilferechts sicherzustellen, bekräftigt er die eigenständige Bedeutung des Europäischen Haftbefehls und löst die Akzessorietät mit

dem originären nationalen Haftbefehl systematisch. Ihn daher noch als bloße Ausschreibungsmaßnahme und letztlich Verwaltungs- oder Vollstreckungsannex einer nationalen Gerichtsentscheidung zu bewerten, dürfte den Sinngehalt der EuGH-Rechtsprechung verfehlen. Ein Europäischer Haftbefehl stellt daher eine Verhaftung nach § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO dar. (nicht tragend)

2. Ein Straferkenntnis eines türkischen Strafgerichts sperrt nicht die Aburteilung derselben Tat durch ein deutsches Strafgericht. (amtl. Leitsätze)

*KG, Beschl. v. 30.01.2023 – 3 Ws 4/23*

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des KG, Berlin.

## Staatliche Ermittlungspflichten (Fall Nawalny)

EMRK Art. 2 Abs. 1

Unzureichende staatliche Ermittlungen nach einem Anschlag auf das Leben Staatsangehöriger, bei dem die Beteiligung staatlicher Stellen infrage steht (hier: Vergiftung von Alexej Nawalny), verletzen ihr Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 1 EMRK. Betroffene haben das Recht, an einem solchen Verfahren beteiligt zu werden.

*EGMR, Entscheidung v. 06.06.2023 – 36418/20 (Nawalny ./ Russische Föderation)*

Anm. d. Red.: Zum Zeitpunkt der Entscheidung war die Russische Föderation nicht mehr Mitglied des Europarats, s. dazu *Breuer EuGRZ 2023, 199*.

## Durchsuchung zur Ergreifung Abzuschiebender

AufenthG § 58 Abs. 6; VwGO § 40 Abs. 1 S. 1 Hs. 1

Für den Antrag auf richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung Betroffener zum Zweck der Sicherung der Abschiebung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

*BGH, Beschl. v. 16.05.2023 – 3 ZB 3/22 (OLG Schleswig)*

## Strafrecht

### Inlandstat mit Auslandsbezug; Unerreichbarkeit von Zeugen

StGB §§ 3, 9, 46 Abs. 3, 239b; StPO §§ 244 Abs. 3, 251, 247a; EMRK Art. 6 Abs. 3 lit. d

1. Eine Inlandstat i.S.d. §§ 3, 9 StGB ist nicht allein tatbestandsbezogen zu verstehen, sondern umfasst regelmäßig die im Rahmen desselben Lebensvorgangs verwirklichten Delikte und führt auch für diese zur Anwendung deutschen Strafrechts. (amtl. Leitsatz)

2. Zeugen sind unerreichbar, wenn das Tatgericht unter Beachtung der ihm obliegenden Aufklärungspflicht alle der Bedeutung des Beweises entspr. Bemühungen zur Beibringung der Zeugen vergeblich entfaltet hat und keine be-